

man sich allerdings gewünscht, daß der Autor die Grundlagen und Ausgangsbedingungen sowie die jeweiligen Agrarreformpolitiken in ihren Gemeinsamkeiten vielleicht noch konsistenter herausgearbeitet und die Gründe und Ursachen für die Spezifika deutlicher gemacht hätte. Das Schwergewicht der Darstellung liegt auf der Genossenschaftspolitik, die zwar in fast allen Ländern eine wichtige Rolle spielt(e), wodurch aber andere Aspekte gelegentlich etwas zu kurz kommen. Diese Akzentsetzung erklärt sich wohl aus dem bisherigen Arbeitsschwerpunkt des Verfassers, der vor einem knappen Jahrzehnt (1970/71) schon zwei Monographien zum Genossenschaftswesen in Ägypten bzw. Libyen vorgelegt hatte, für die er sich damals auch in diesen Ländern aufgehalten hatte. Über die für diese Detailstudien (damals) gesammelten Primärdaten hinaus, stützt sich der Verfasser aber sonst nur auf englisch-, deutsch- und französischsprachige Sekundärliteratur. Durch diese können viele interessante Fragen allerdings nicht beantwortet werden, und auch die Arbeit von Treydte bleibt daher zu vielen wichtigen Fragen und Problemen unergiebig. So hätte man z. B. gerne gewußt, warum Marokko etwa 1973 alle (verbliebenen) ausländischen Betriebe mit einem Schlag – ohne Entschädigung – enteignet hat, was ja gerade in diesem Lande einigermaßen überraschend sein mußte (S. 210).

Allgemein werden die Ziele der Agrarpolitiken meist nur text-exegetisch aus amtlichen Verlautbarungen, Plänen usw., nicht aber politikwissenschaftlich analytisch, ihre wahren Beweggründe und Ursachen aufdeckend, ihren herrschaftssoziologischen Stellenwert erarbeitend, bestimmt.

Auch fragt man sich, warum Ägypten, das 1961 die Zinsen für die Agrarkredite abschaffte, diese 1966 wieder einführte (S. 256), nachdem zuvor (1964) der Bank schon das Recht zugestellt wurde, die Vermarktung der Verkaufsfrüchte der Genossenschaften zu kontrollieren (was Treydte nicht erwähnt). Gab es hier Rückzahlungsprobleme? Treydte schweigt darüber. Man würde auch gern, in welcher Weise dem ägyptischen Landreformgesetz von 1952 später tatsächlich entsprochen wurde, das die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen für Landarbeiter vorsah, und zudem diese – von der Landreform sonst ausgeschlossene Gruppe – aufforderte, zur Verteidigung ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen (S. 223).

Ärgerlich ist, daß die Daten und Ereignisse nur bis in die sechziger, allenfalls bis Anfang siebziger Jahre verfolgt werden. So weiß der Autor u. a. über die Auswirkungen der Besitzbeschränkung auf 21 ha in Ägypten, die 1969 angeordnet wurde, noch nichts zu sagen (S. 222). Auch die Ausdehnung der algerischen Agrarreform auch auf den authochthonen Sektor 1971 kann er noch nicht bewerten, „da noch keine Untersuchungen vorliegen“ (S. 159).

Dies sollte man von einer Arbeit, die 1979 erscheint, und die nicht bewußt und sachlich begründet eine Einschränkung des historischen Zeitraums ihrer Darstellung vornimmt, jedoch erwarten können.

Rolf Hanisch

ROBERT MARTIN

**Personal Freedom and the Law in Tanzania**

A Study of Socialist State Administration. Oxford University Press, Nairobi, 1974, 224 S.

Der Kanadier Robert Martin bezeichnet in seiner Einleitung vor allem tansanische Nichtjuristen als Zielgruppe dieses Buches. Ob der angesprochene Leserkreis tatsächlich in großem Umfang erreicht worden ist, kann schwer beurteilt werden. Fest steht dagegen, daß gerade auch der auswärtige Beobachter des tansanischen Rechtssystems, sei er Jurist oder Politologe, in diesem Band eine überaus wertvolle Informationsquelle findet. Leider erstreckt

diese sich jedoch entgegen dem weitergehenden Titel nicht auf Zanzibar, über das zuverlässige Angaben immer noch selten sind.

Zum einen hat Martin erstmals wichtiges Textmaterial aus Wissenschaft und Rechtsprechung systematisch zu einem Reader für den Hochschulunterricht zusammengefaßt, wobei er auf seine eigene langjährige Erfahrung als Hochschullehrer an den Universitäten von Dar es Salaam und Nairobi zurückgreifen konnte. Gleichwohl handelt es sich hier nicht nur um ein Lernbuch für Studenten, auch wenn die gelegentlichen Fragen und Aufgaben an den Leser diesen Eindruck erwecken. Vielmehr hat Martin die Texte nach einem bestimmten, eigenen Erkenntnisinteresse ausgewählt und mit ausführlichen kritischen Zwischenbemerkungen (Notes) versehen. Mit seinem analytischen Ansatzpunkt folgt der Autor der Untersuchung von Ghai und McAuslan über Kenia<sup>1</sup> und grenzt sich gegenüber traditionellen Auffassungen von der Rolle des öffentlichen Rechts in Staaten der Dritten Welt ab. Er legt keinen liberal-demokratischen Maßstab westlicher Prägung an das tansanische System des Individualrechtsschutzes gegenüber dem Staat an, vielmehr hält er es zu Recht für fruchtbarer, dieses System in seinen historischen Zusammenhängen insbesondere mit der Kolonialzeit zu untersuchen und den sozialistischen Anspruch dieses knapp zwanzigjährigen Staates mit dessen institutioneller und politischer Praxis zu vergleichen. Zwar steht Martin dem in Tansania unternommenen Versuch, Rechtsstaatlichkeit mit den Erfordernissen des „nation-building“ und der ökonomischen Entwicklung zu vereinbaren, grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Das hindert ihn jedoch nicht daran, Kritik an einer Reihe von Maßnahmen der Regierung zu üben, die diese zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele, etwa bei der Errichtung von Ujamaa-Dörfern oder bei der Bekämpfung der Landflucht, ergriffen hat. Weder die Inhaftierung der betreffenden Bauern ohne Gerichtsverfahren noch die polizeiliche Säuberung der Städte von zugewanderten „Asozialen“ können die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Probleme lösen. Auch kritisiert Martin widersprüchliche Maßnahmen wie das Verbot der „soul music“ in Dar es Salaam und die Kampagne der TANU-Jugendorganisation gegen modische westliche Kleidung einerseits und andererseits den Versuch der Regierung, die Massai zur Aufgabe ihrer traditionellen Stammeskleidung zugunsten westlicher Kleidung zu bewegen.

Neben diesem politisch wie rechtlich bemerkenswerten Ansatz zu einer tansanischen Kulturrevolution bezieht der Autor immer wieder Daten über die Rechtspraxis in seine ausführlichen Anmerkungen mit ein. Zwar können derartige Daten etwa über die Zahl der ohne Gerichtsverfahren aus politischen Gründen Inhaftierten nur lückenhaft sein, und sie mögen auch ihre Aktualität mittlerweile eingebüßt haben. Derartige Angaben sind aber gleichwohl eine wertvolle Ergänzung zu dem aufbereiteten juristischen Textmaterial. Jeweils ein Kapitel hat der Autor den Individualrechten im Strafprozeß und der Permanent Commission of Enquiry, einem Ombudsman-Gremium tansanischer Prägung, gewidmet. Diese ständige Untersuchungskommission erweist sich, verglichen mit den Gerichten, als „bürgernäher“ und ist zudem nicht auf die Verfolgung von Rechtsverletzungen beschränkt, sondern greift auch Fälle von Mißwirtschaft in Staat und Einheitspartei auf. Ihre verhältnismäßige Effektivität<sup>2</sup> hat sie bereits zum Modell für andere Staaten der Dritten Welt werden lassen, in denen man den Einfluß der Richter auf den Entwicklungsprozeß nicht durch einen detaillierten Grundrechtskatalog erhöhen wollte<sup>3</sup>. Vergleichende Hinweise auf Rechtsprechung in Kenia und Uganda deuten auf die ehemals größere Parallelität der ostafrikanischen Rechtssysteme hin,

---

1 Public Law and Political Change in Kenya, Nairobi 1970.

2 Vgl. dazu Norton, The Tanzanian Ombudsman, in: ICLQ 1973, S. 603 ff.

3 Vgl. die Verfassung von Papua-Neuguinea, in: Verfassungstexte, Beilage zu VRÜ 3/1976, die insoweit einen Kompromiß enthält.

und kurze, prägnante Analysen des kolonialen Rechtssystems sowie des heute noch in Tansania sehr einflußreichen englischen Verwaltungsrechts runden diese wichtige Veröffentlichung ab.

Alexander Dix

WERNER BERTELSMANN

**Die deutsche Sprachgruppe Südwestafrikas in Politik und Recht seit 1915,**  
Windhoek 1979, Vertrieb durch Franz Steiner Verlag, Stuttgart

Die Rechtsstellung von Minderheiten ist in der staats- und völkerrechtlichen Diskussion ein heikles und aktuelles Thema. Schon von daher kann das Buch, das Bertelsmann über die deutsche Sprachgruppe in Südwestafrika geschrieben hat, auf Interesse rechnen. Der Verfasser, der heute als emeritierter Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität von Turfloop in Pietersburg lebt, war von 1952 an zehn Jahre lang Schriftleiter der Allgemeinen Zeitung in Windhoek und hat während dieser Zeit, aber auch später im Staatsdienst, die Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen können. Diese unmittelbare Beziehung zu dem von ihm bearbeiteten Thema hat ihn jedoch nicht zu parteilicher Darstellung verführt. Bertelsmann ist vielmehr eine hochinteressante und materialreiche Studie gelungen, die sich im Gegensatz zu vielen recht einseitig und subjektiv gefärbten Berichten über Südwestafrika durch Nüchternheit, Prägnanz und Fairneß in der Bewertung vieler umstrittener Maßnahmen und Handlungen ausgezeichnet. Besonders zugute kommt dem Werk, daß Bertelsmann sich im Besitz der umfangreichen Akten des Deutschen Bundes für Südwestafrika (des 1924 gegründeten Spitzenverbandes der deutschen Vereine) befindet. Dessen langjähriger Geschäftsführer, der in der Politik Südwestafrikas einflußreiche Erich von Schauroth, hatte sie ihm kurz vor seinem Tode zugesandt.

Bertelsmann beginnt seine Darstellung im Jahre 1915 mit dem Ende des südafrikanischen Feldzuges gegen das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika durch den bei Khorab unterzeichneten Übergabevertrag und führt sie fast bis in die Gegenwart – bis ins Jahr 1970 hinein – fort. Seither eingetretene Entwicklungen sind in einem Nachwort kurz angedeutet.

Eine besondere Rolle für die deutsche Sprachgruppe spielte das Londoner Abkommen vom 23. Oktober 1923, dessen Vorgeschichte und Inhalt Bertelsmann eingehend analysiert (S. 9 ff., 29 ff.). In diesem Abkommen versuchte man den Loyalitätskonflikt einer Minderheit dadurch zu lösen, daß für eine große Anzahl von Menschen der ansonsten verpönte Zustand der Doppelstaatsangehörigkeit geschaffen wurde (Kollektiveinbürgerung mit Ausschlagungsrecht bei gleichzeitiger Beibehaltung der deutschen Reichsangehörigkeit). Jedoch gelang es auf diesem Wege keineswegs, den Konflikt zu entschärfen. Viele Südwester vermochten nicht einzusehen, warum sie „im eigenen Lande“ das Wahlrecht nur als britische Staatsangehörige erhalten sollten; sie fühlten sich im übrigen insbesondere – wie auch bereits zu früheren Zeiten (Dernburg) – von den maßgeblichen Politikern in Berlin im Stich gelassen. Unklar blieb zunächst auch für alle Beteiligten, inwieweit sich das Deutsche Reich mit dem Verlust Südwestafrikas abgefunden hatte. Während die Regierung in einem Schreiben anerkannte, daß die Zukunft von Südwestafrika „gegenwärtig“ mit der Südafrikanischen Union verknüpft sei, erschien in der amtlichen englischen Übersetzung für „gegenwärtig“ nicht etwa „at present“, sondern das ganz anders akzentuierende Wort „now“ (hierzu S. 32 ff.). Die Geschichte der Deutschen in Südwest seit dem 1. Weltkrieg kann nicht isoliert von den politischen Verhältnissen in der Union gesehen werden. Zwar führte der neue staatsrechtliche Zustand in Südwest zu einem „Volkstumskampf“ zwischen Deutschen und Südafikanern; insbesondere eine gewisse Überheblichkeit und eine Geringschätzung gegenüber der